

www.e-rara.ch

**Restauration der Staats-Wissenschaft, oder, Theorie des
natürlich-geselligen Zustands, der Chimäre des künstlich-bürgerlichen
entgegengesetzt**

**Haller, Carl Ludwig von
Winterthur, 1816-1834**

Zentralbibliothek Zürich

Shelf Mark: RRR 501

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-24495>

Inhaltsverzeichnis

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Inhalts = Anzeige.

Drittes Hauptstük.

Von den unabhängigen geistlichen Herren oder den Priester = Staaten.

Sieben und sechzigstes Capitel. Natürlicher Ursprung derselben.

- I. Zusammenhang mit dem Inhalt der drey früheren Bände.
S. 1 — 2.
- II. Die geistliche Herrschaft beruht auf der Ueberlegenheit an Geist oder Einsicht und auf dem correspondirenden Bedürfniß des Glaubens. Beweis der Nothwendigkeit dieses Glaubens oder einer höheren Autorität für die allermeisten Menschen. S. 3 — 7.
- III. Die geistliche Herrschaft entsteht von oben herab durch successive Aggregation der Jünger und Gläubigen. S. 7 — 9.
- IV. Sie kann zwar auch auf einer falschen aber für wahr gehaltenen Lehre beruhen; doch ist die Herrschaft des Irrthums nie allgemein und nicht fortdauernd. S. 10 — 11.
- V. Nur religiöse Lehren können eine ausgebreitete Herrschaft nach sich ziehen, weil diese allein allen Menschen Bedürfniß sind. Herrschaft auf den Gehorsam gegen Gott begründet und für denselben bestimmt, wird mit Recht ein Reich Gottes, ein Himmelreich, eine Theokratie genannt. S. 11 — 12.
- VI. Die geistliche Herrschaft geht nur auf die Gemüther, hat aber eben deswegen eine unermessliche Kraft und gebietet unsichtbar aber nothwendig und immerfort über die weltliche Macht. S. 19 — 22.

Acht und sechzigstes Capitel. Rechtmäßigkeit und Zweck dieser geistlichen Herrschaft.

- I. Die geistliche Herrschaft ist die freyste, die zwangloseste und zugleich die wohlthätigste von allen, mit Zwang oder Gewalt gar nicht möglich. S. 29 – 34.
- II. Sie kann zwar auch fürchterlich mißbraucht werden. Dieser Mißbrauch besteht darin den Menschen, statt Wahrheit und Erkenntniß, Betrug und Irthum zu geben, folglich ihre Erwartungen zu täuschen und sie statt richtiger Leitung ins Verderben zu stürzen. Er liegt aber wieder nicht in dem Besitz der Macht, sondern nur in der Art ihrer Anwendung. S. 34 – 38.
- III. Der Zweck aller geistigen Verbindungen ist weder Handhabung der Gerechtigkeit, noch Beförderung der äußeren Glückseligkeit, sondern lediglich die Erhaltung, Verbreitung und Befestigung oder Beglaubigung der Lehre selbst. S. 38 – 43.
- IV. Es ist sogar ein Grundsatz aller geistlichen Verbindungen ohne Ausnahm, daß die individuelle Freyheit und das äußere Glük eines jeden Mitglieds in Collisions-Fällen der Lehre und ihren Geboten untergeordnet seyn sollen. S. 43 – 48.

Neun und sechzigstes Capitel. Consolidation der geistlichen Herrschaft durch die Vereinigung der Gläubigen in eine äußere Kirche.

- I. Nothwendigkeit einer äußern Gesellschaft oder sichtbaren Kirche zur Erhaltung, Verbreitung und Fortpflanzung irgend einer religiösen Doctrin. S. 49 – 53.
- II. Allgemeinheit derselben in allen Ländern und allen Zeitaltern, sowohl für wahre, als für falsche jedoch für wahr gehaltene Religionen und Doctrinen.
- III. Beweise davon aus den heydnischen Religionen, der Mosaischen, der allgemeinen christlichen Kirche, dem Maho-

metanismus, der protestantischen Kirche, und zum Gegensatz selbst aus den antireligiösen Orden und Secten neuerer Zeit. S. 54—79.

Siebenzigstes Capitel. Wesentliche Bestandtheile jeder äußern Kirche oder geistigen Gesellschaft.

- I. Die Verfassung jeder Kirche besteht theils in wesentlichen, in der Natur der Sache selbst liegenden Verhältnissen, theils in positiven Formen und Hülfsmitteln. Letztere werden theils von ihrem Stifter angeordnet, theils von seinen Nachfolgern entwickelt und vervollständigt. S. 81—82.
- II. Stiftung der Gemeinde. — Natürliche und nothwendige Hierarchie sobald sie etwas ausgedehnt wird. a) Oberhaupt, b) unmittelbare Jünger, c) derselben Gehülfen, d) bloße Gläubige. S. 82—85.
- III. Feyerlichkeiten oder Ceremonien zur Aufnahme neuer Jünger. S. 86—89.
- IV. Versammlungs-Orter und gemeinschaftliche Andachtsübungen. S. 89—90.
- V. Sicherung und Aufbewahrung der Lehre: a) durch heilige Bücher, b) durch mündliche Ueberlieferung und Auctorität der Kirche zur Ergänzung und Auslegung der ersteren. Beweis ihrer Allgemeinheit in allen Kirchen. S. 91—98.
- VI. Kürzere Auszüge dieser Erkenntnisquellen. Glaubens-Bekenntnisse. S. 98.
- VII. Ordentliche und außerordentliche Feste. Sonn- und Feyer-tage, Aufzüge. S. 99—101.
- VIII. Privat-Andachtsübungen und Disciplinen, als Mittel der Heiligung und Besserung: a) periodisches Bekenntnis der Sünden, b) Gebet, c) Fasten, d) Opfern und Almosengeben. S. 101—113.
- IX. Noch andere Gebräuche und Hülfsmittel: Fußwaschen — Wallfahrten — Bilder und materielle Ueberbleibsel zur

Bekung des Andenkens — Confirmation der Erwachsenen — Einsegnung der Ehen — Tröstung der Kranken und Sterbenden, Begräbniß-Ceremonien. S. 113 — 115.

X. Kirchliche Disciplin zu Handhabung der kirchlichen Gesetze. Geistliche Belohnungen und Strafen. — Ihre verschiedenen Arten, eigenthümliche Natur und Zweckmäßigkeit. S. 115 — 122.

XI. Schulen und Lehranstalten zum Unterricht der Jugend und zur Bildung künftiger Lehrer. — Umfassende Mannigfaltigkeit und Zweckmäßigkeit der christlichen. S. 122 — 128.

XII. Milde Stiftungen für Kranke, Arme und Unglückliche. — Großes Verdienst der christlichen Kirche auch in dieser Rücksicht. S. 128 — 132.

XIII. Schluß. Aehnlichkeit der Kirche im Großen mit allen Lehr- und Bildungs-Anstalten im Kleinen. Die Kirche ist die höchste Gradation und zugleich die Mutter und Wurzel der letzteren. S. 132 — 135.

Ein und siebenzigstes Capitel. Natürliche Rechte und Verhältnisse in dem geistlichen Verbande.

I. Auffallende Aehnlichkeit derselben mit denen in weltlichen Staaten. S. 136 — 137.

II. Nothwendigkeit und Allgemeinheit eines Oberhauptes S. 137 — 148.

III. Rechte oder vielmehr Pflichten desselben gegen die Gehülfen und Gläubigen. S. 148 — 166.

IV. Rechte und Pflichten der Gehülfen und Gläubigen in Hinsicht ihres Oberhauptes. S. 166 — 171.

V. In der wechselseitigen Erfüllung dieser Rechts- und Liebespflichten besteht das Ideal einer vollendeten Kirche. S. 172.

Zwei und siebenzigstes Capitel. Mögliche Vereinigung der geistlichen Herrschaft mit einer grundherrlichen und sogar unabhängigen weltlichen Macht.

I. In geistlicher Rücksicht sind die kirchlichen Gesellschaften

ursprünglich immer frey; es soll und kann auch diese Freyheit mit und neben der Abhängigkeit in weltlichen Dingen fortdauern. S. 174 — 182.

II. Ohne weltliche Güter und Einkünfte zur Bestreitung ihrer eigenen inneren Bedürfnisse können sie aber durchaus nicht bestehen, und ihre Existenz ist immer unsicher wenn sie in dieser Rücksicht zu sehr von dem guten Willen der Gäubigen oder der weltlichen Fürsten abhängen. S. 182 — 188.

III. Die einzige Garantie eines gesicherten Fortbestandes ist die durch eigenthümliche Güter, besonders an liegenden Grundstücken. Allgemeinheit derselben in allen kirchlichen Gesellschaften. S. 188 — 190.

IV. Diese Güter können sie so gut als andere Corporationen und einzelne Menschen auf verschiedene Weise rechtmäßig erwerben. Widerlegung der dagegen angebrachten Sophistereien. S. 191 — 198.

V. Ihr Besitz und ihre Verwendung ist sogar in jeder Rücksicht nützlich, den Interessen der Welt und der Erfüllung des kirchlichen Lehramts vortheilhaft. S. 198 — 214.

VI. Die Befreyung dieser Güter von jedem höheren Dienst-Verband macht die Kirche oder ihr Oberhaupt auch in weltlicher Rücksicht unabhängig und vollendet den Priesters-Staat. — Wie diese Unabhängigkeit rechtmäßig erworben werden könne. S. 214 — 232.

Drey und siebenzigstes Capitel. Natürliche Folgen die aus der Vereinigung der geistlichen und weltlichen Macht entspringen. 1^o Die Kirchen-Vereinigung bleibt immer die Hauptsache und das Fundament des Staats.

I. Der geistliche Herr, so zugleich unabhängiger Grundherr geworden, hat zwar in letzterer Rücksicht die nemlichen Rechte und die nemlichen Pflichten wie die weltlichen Fürsten. S. 232 — 236.

II. Die Kirchen-Verfassung bleibt aber aufrecht stehen und raget sogar allein hervor, weil der ursprüngliche geistliche Zweck nie aufhört. Das Ganze trägt immer noch den Charakter und die äußere Gewalt eines kirchlichen Regiments. S. 236 — 240.

III. Beweise dieses Satzes aus der Mosaischen Theokratie, dem ursprünglichen Arabischen Kalifat, besonders aber aus der Verfassung und der äußeren Gestalt des christlichen Roms und der mit weltlicher Macht begabten christlichen Bisthümer. S. 240 — 243.

Vier und siebenzigstes Capitel. Fortsetzung.
2° Doppelte Grundlage, mithin größerer Umfang der Macht.

I. Die geistlichen Fürsten vereinigen die geistliche Macht mit der später erworbenen grundherrlichen; sie sind Lehrer und Landesfürsten zugleich und gebieten daher über mehrere Gegenstände. S. 244 — 246.

II. Die Vereinigung unabhängiger geistlicher und weltlicher Herrschaft ist die größte Macht welche sich denken läßt, aber nicht unrechtmäßig. Der mögliche Mißbrauch besteht nicht in ihrem Besitz, sondern nur in der Art ihrer Ausübung. S. 246 — 249.

III. Die Macht eines geistlichen Fürsten ist auch dem Raume nach ausgedehnter; sie erstreckt sich auch auf die Gläubigen außer dem Territorial-Gebiet, aber gegen diese hat er dann nur die geistlichen oder kirchlichen Rechte. S. 249 — 252.

IV. Hinwieder kann er auch über Territorial-Untertanen herrschen die nicht Gläubige sind, und über diese kommen ihm nur die weltlichen oder grundherrlichen Rechte zu. Beispiele davon. S. 253 — 254.

Fünf und siebenzigstes Capitel. Fortsetzung.
3° Billiger Vorzug der Gläubigen. Kirchen-Abel.

I. Der Vorzug der Gläubigen vor denen die es nicht sind,

ist natürlich, nothwendig und rechtmäßig, indem er gar keine fremden Rechte beleidiget. S. 254—256.

- II. In geistlichen Staaten raget kein anderer Unterschied hervor als der Kirchenadel, der auf der wirklichen oder öfteren Bekleidung hoher geistlicher Würden beruht. Besondere Eigenschaften dieses Adels. S. 256—258.

Sechs und siebenzigstes Capitel. Fortsetzung.

4° Milde's Regiment der geistlichen Staaten.

- I. Nothwendigkeit desselben aus der Natur der Sache. Hier werden die Herzen und Geister erobert, und es giebt keine innigere Freundschaft als die Gemeinschaft des Glaubens. S. 259—261.
- II. Seine Allgemeinheit in allen geistlichen Staaten und Gesellschaften. S. 261.
- III. Beweis derselben a) aus den freundlichen Mosaischen Gesetzen und der Milde der hohenpriesterlichen Regierung gegen die spätere militärische; b) aus den Geboten und dem Beispiel Jesu, wie aus der Liebe unter den ersten Christen; c) aus der Geschichte der Päpste, der Bischöffe und Klöster; ihre großen Verdienste um die Welt. S. 261—269.
- IV. Fortdau'r dieser Milde und Freundlichkeit selbst in späteren Zeiten, und noch in unseren Tagen. Vergleichung ihres Regiments mit dem der blos weltlichen Fürsten. S. 270—277.

Sieben und siebenzigstes Capitel. Fortsetzung.

5° Beschränkt're und meist rechtmäßigere Vergrößerungs-Mittel.

- I. Geistliche Staaten können nichts erben, nichts erbehalten; Eroberungen und Usurpationen sind ihnen aus Mangel an Kräften und durch die Natur der Lehre nicht möglich. S. 278—279.
- II. Schenkungen und Käufe sind beynahe ihre einzigen Erwerbungs-Mittel. Ibid.

- III. Ueber den vorgeblichen, erst in neueren Zeiten erdichteten Mißbrauch des geistlichen Einflusses durch Ueberredung zu Schenkungen. S. 279 — 280.
- IV. Vermöge der ganzen Geschichte ist die christliche Kirche zwar oft von weltlicher Macht beraubt worden, hat aber selbst niemanden beraubt. S. 281 — 282.

Acht und siebenzigstes Capitel. Fortsetzung.
6° Unveräußerlichkeit der Domainen — Mangel an Erbllichkeit — Wahlbarkeit und natürliche Wahlform des Oberhauptes und aller untergeordneten Lehrer und Hirten.

- I. Die Güter der Kirche sind nicht das Privat-Eigenthum ihrer Vorseher und mithin weder veräußerlich noch erblich. — Bestätigung dieser Regel durch die allgemeine Erfahrung. S. 283 — 286.
- II. Die geistliche Macht ist ihrer Natur nach noch viel weniger erblich. S. 286 — 287.
- III. Die Nachfolger des Oberhauptes und alle Gehälfen oder Beamte der geistlichen Reiche müssen nothwendig gewählt werden. S. 287.
- IV. Das Wahlrecht kommt in der Regel den natürlichen Oberen zu und bey dem Obersten denjenigen die sonst unmittelbar unter ihm stunden. Ibid.
- V. Daherige natürliche und rechtmäßige Wahlform des Papstes, der Bischöffe und Priester in der christlichen Kirche, mit Rücksicht auf die durch Verträge und Uebungen eingetretenen verschiedenen Modifikationen. S. 288 — 312.

Neun und siebenzigstes Capitel. Fortsetzung.
7° Allgemeine und Partikular-Concilien oder Kirchen-Versammlungen.

- I. Natürliche Veranlassung derselben in stürmischen und gefahrvollen Zeiten. S. 314 — 315.
- II. Die allgemeinen Concilien sind die Versammlung der von ihrem Oberhaupt in einen größeren Rath berufenen Bischöffe. Die letzteren allein machen kein Concilium aus.

und sind während demselben so wenig als vorher über das Kirchenhaupt gesetzt. Ohne den Papst giebt es kein Concilium, keine Uebereinstimmung von Haupt und Gliedern. S. 317 — 322.

III. Rechte des Kirchenhauptes die daraus fließen. S. 323. ff.

- 1.) Die allgemeinen Concilien zusammen zu berufen.
- 2.) Darin entweder selbst oder durch ihre Legaten zu präsidiren.
- 3.) Dieselben nach Umständen anderswohin zu verlegen und wieder zu entlassen.
- 4.) Die Beschlüsse ganz oder zum Theil anzunehmen oder zu verwerfen, authentisch auszulegen, und auch, aus guten Gründen, davon zu dispensiren.

Beweis dieser Sätze aus der Natur der Sache und aus der ganzen Erfahrung. S. 325 — 337.

IV. Partikular-, d. h. National-, Provinzial- und Diöcesan-Concilien. Sie sind gleichsam Provinzial- oder Landstände im Gegensatz zu den allgemeinen Reichsständen. Es gelten dabey im Kleinen die nemlichen Rechte und Verhältnisse wie bey den oekumenischen Concilien im Großen. S. 337 — 340.

Achtzigstes Capitel. Natürliche Verhältnisse zwischen der Kirche und den weltlichen Staaten.

- I. In geistlichen Fürstenthümern ist die Kirche selbst ein Staat, d. h. unabhängig, und hier fällt also diese Frage ganz weg. S. 342 — 344.
- II. Allgemeines Principium über die Verhältnisse der Kirche mit andern weltlichen Staaten. Jeder Theil hat seine eigenen natürlichen oder erworbenen Rechte. Sie sollen einander nicht beleidigen, sondern vielmehr sich wechselseitig nützen und helfen. S. 344 — 346.
- III. Anwendung dieses einfachen Grundsatzes auf eine bloß aufgenommene oder geduldete Kirche. Gründe, verschiedene Grade, und natürliche Schranken der Toleranz. S. 346 — 356.
- IV. Anwendung desselben Grundsatzes auf eine herrschende Kirche, d. h. eine solche zu deren sich der Fürst und der größte Theil des Volks selbst bekennen. S. 356 — 357.

Sie heißt die herrschende bloß weil sie die mächtigere, die zahlreichere, die begünstigte ist. Der Fürst selbst ist als ihr Mitglied und Gläubiger derselben in geistigen Dingen unterworfen, so wie sie hinwieder in weltlicher Rücksicht von ihm abhängt.

Daherige Deduction der wechselseitigen Pflichten:

- 1.) Aus der Vernunft oder der Natur der Sache. S. 357-365.
- 2.) Aus der allgemeinen Erfahrung. S. 365-370.
- 3.) Aus der mit ihnen übereinstimmenden constanten Doctrin. S. 371-385.

V. Prüfung und Widerlegung der gewöhnlichen Einwürfe. S. 385-399.

VI. Mögliche Collisionen zwischen der Kirche und den weltlichen Staaten. Natürliche und freundliche Mittel sie zu heben oder zu beseitigen. S. 399-417.

Ein und achtzigstes Capitel. Von dem Untergang der geistlichen Staaten.

- I. Die geistlichen Fürstenthümer können zu Grunde gehen, d. h. ihre Unabhängigkeit verlieren 1.) wie die weltlichen durch Verlust der freyen Territorial-Besitzungen und überhaupt durch Schwächung der absoluten oder relativen Macht. S. 417-418.
- II. Einzelne Gefahren haben sie zwar mit den weltlichen Fürsten nicht gemein, aber es drohen ihnen desto mehr andere. S. 419-426.
- III. Mit dem Verlust der weltlichen Freyheit kann zwar die geistige Herrschaft noch bestehen, aber sie wird immerhin geschwächt und in ihrer Ausübung gelähmt. S. 426-427.
- IV. Die geistlichen Staaten gehen aber 2.) zu Grund durch Veyseitzung, Verderbniß oder Erschlaffung der Lehre, d. h. durch den Verlust der geistigen Macht und des Glaubens, als der eigentlichen Grundlage ihrer Existenz. S. 427-431.
- V. Mit demselben ist auch der Verlust der weltlichen Güter und Besitzungen beynahe nothwendig und unausbleiblich verbunden. S. 431-434.